

Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss Gas

Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & CO.KG (SBW) ist als Betreiber von Gasverteilungsnetzen nach § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen

Erzeugungsanlagen und Speichieranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilernetzen und von Direktleitungen an das Verteilungsnetz der EnBW technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Zentrale Normen und Regelwerke

Um die technische Sicherheit der Gasversorgungsnetze zu wahren, sind Anschlüsse an die Gasversorgungsnetze der SBW nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nach folgenden Normen und Regelwerken:

- GasHL-VO, Verordnung über Gashochdruckleitungen
- DVGW G 280-1, Gasodorierung
- DVGW G 462, Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck - Errichtung
- DVGW G 463, Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Errichtung
- DVGW G 465-1, Überprüfen von Gasrohrnetzen mit einem Betriebsdruck bis 4 bar
- DVGW G 466-1, Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar – Instandhaltung
- DVGW G 472, Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) – Errichtung
- DVGW G 486, Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen
- DVGW G 488, Anlagen für die Gasbeschaffenheit – Planung Errichtung und Betrieb
- DVGW G 491, Gas-Druckregelanlage für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW G 492, Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW G 495, Gasanlagen - Instandhaltung
- DVGW G 497, Verdichteranlagen
- DVGW-G 685, Gasabrechnung
- DVGW GW 1200, Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen

Weitere Bestimmungen

Gesondert und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Er gewährleistet, dass auch diejenigen, die den Netzanschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & CO.KG (SBW) behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & CO.KG (SBW) sowie deren Beauftragten den Zugang zu seinen Anlagen. Der Anschlussnehmer wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang mit.

Die Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an die SBW-Gasversorgungsnetze anschließen als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technischen Änderungen verstanden, wie z. B. Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, die eine Änderungen des Netzanschlusses hinsichtlich Netzanschlusskapazität, Übergabedruck, Temperatur, Lage, Blockschema oder Ähnlichem darstellen

Die Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & CO.KG (SBW) ist zu einer Anpassung oder Aktualisierung dieser Information berechtigt.